

Erlaß des Führers
über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch
Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche
Polizei oder die Organisation Todt.¹

Vom 19. Mai 1943

I.

(1) Deutschstämmige Ausländer, die der deutschen Wehrmacht, der Waffen-SS, der deutschen Polizei oder der Organisation Todt angehören, erwerben mit der Verkündung dieses Erlasses die deutsche Staatsangehörigkeit.

(2) Deutschstämmige Ausländer, die in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt eingestellt werden, erwerben mit dem Tag ihrer Einstellung die deutsche Staatsangehörigkeit.

(3) Im Einzelfall kann etwas anderes bestimmt werden.

II.

Das Nähere zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen.

Führer-Hauptquartier, den 19. Mai 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

¹ RGBl. I, Nr. 53, 25. Mai 1943, 315

Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen.²

Vom 19. Mai 1943

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S40) wird verordnet:

§ 1

Die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR. und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1 und 2 der Deutschen Volksliste der Ukraine erfüllen und am 21. Juni 1941 im Gebiet des Reichskommissariats Ukraine ansässig waren, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 21. Juni 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 2

(1) Die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR. und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste der Ukraine aufgenommen sind, erwerben durch die Aufnahme die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer Ss, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.

§ 3

² RGBI. I, Nr. 54, 26. Mai 1943, 321-322

Die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung gilt nicht für die Umsiedler.

§4

Auf die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden Anwendung:

- a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593);
- b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter den Nrn I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

Berlin, den 19. Mai 1943

Der Reichsminister des Innern
Frick